

**Wahlbekanntmachung für die Wahl des
hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Röhild
am 23.02.2025**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 23.02.2025 in der Zeit von 8:00 –18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist der 09.03.2025.

2. Die Wahlräume sowie die Arbeitsräume des Briefwahlvorstandes befinden sich:

Wahlbezirk	Wahlraum
01 Bedheim	Mehrzweckgebäude, Krautweg 2 nicht barrierefrei
02 Eicha	Kulturhaus, Dorfstraße 5 barrierefrei
03 Gleichamberg	Landgasthaus Gleichamberg (Chorraum), Schäfersgasse 15 barrierefrei
04 Gleicherwiesen	Gemeindesaal, Zum Milzgrund 5 nicht barrierefrei
05 Haina	Vereinsheim Kleintierzuchtverein Haina, Landstraße 126 barrierefrei
06 Hindfeld	Dorfgemeinschaftshaus Hindfeld, Hindfelder Dorfstraße 3 nicht barrierefrei
07 Mendhausen	Kulturhaus Mendhausen, Mendhäuser Hauptstraße 36 barrierefrei
08 Milz	Gemeindekirchenraum Milz (Pfarramt – Eingang Milzer Hauptstraße), Untertorstraße 1 nicht barrierefrei
09 Röhild	Schloss „Glücksburg“ – Keramikatelier (Erdgeschoss), Griebelstraße 28 barrierefrei
10 Roth	Kulturhaus Roth, Neustadt 3 nicht barrierefrei
11 Simmershausen	Vereinsheim, Zur Aue 17 nicht barrierefrei
12 Sülzdorf	Gemeindehaus Sülzdorf, Ortsstraße 21 nicht barrierefrei
13 Westenfeld	Dorfgemeinschaftshaus Westenfeld, Westenfelder Dorfstraße 72 barrierefrei
14 Zeilfeld	Vereinsheim, Waldhausstraße 1 nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstandes befinden sich:

Wahlbezirk	Arbeitsraum d. Briefwahlvorstandes
15 Römhild	Stadtverwaltung Römhild - Sitzungszimmer Griebelstraße 28 nicht barrierefrei

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 18:00 Uhr zusammen. Wahlbriefe müssen der Gemeinde so übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (23.02.2025, bei einer Stichwahl am 09.03.2025) um 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Römhild, Griebelstraße 28 in 98630 Römhild eingehen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Römhild sind **mehrere Wahlvorschläge zugelassen** worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Der Wähler hat eine Stimme. Er vergibt sie dadurch, dass er auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnet.
5. Wahlablauf:

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Der/Die Wähler/in hat die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Folgendes ist zu beachten:

Der Wahlvorstand muss einen/eine Wähler/in zurückweisen, der/die

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

6. **Sonstige Hinweise zur Stimmabgabe:**

- Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
- Der/Die Wähler/in kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.
- Der/Die Wähler/in hat den Stimmzettel so zu falten, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.

- Hat der/die Wähler/in sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen wurde.
- Ein/Eine Wähler/in der/die des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung an der Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Der/Die Wähler/in gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom/von der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem/der Wähler/in die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Jeder/Jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 24.02.2025 (Stichwahl: Montag, 10.03.2025) von 8:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Römhild, den 26.01.2025



Katja Rußwurm
Wahlleiterin